

#### AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

### → Umwelt und Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer Tel.: +43 (316) 877-2405 Fax: +43 (316) 877-3490 E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 05.11.2025

GZ: ABT13-240044/2025-5

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Leibnitzerfeld

Wasserversorgung GmbH, 8430 Leibnitz, Wasserwerkstraße 33 Überprüfungsverfahren, BA07 Bereiche Prasser und Badstraße,

Kundmachung

# Kundmachung

Mit Eingabe vom 16.07.2025 hat die planconsort ztgmbh im Namen und Auftrag der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 27.01.2023, GZ: ABT13-682625/2022-8, wasserrechtlich bewilligten Errichtung/Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ: 10/2854 eingetragenen Wasserversorgungsanlage angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

# Mittwoch, den 10. Dezember 2025

mit dem Zusammentritt in der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, 8430 Leibnitz, Wasserwerkstraße 33

## um 12:30 Uhr

anberaumt.

8010 Graz ● Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais

Trauttmansdorff/Urania

https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 ● BIC RZSTAT2G

#### Rechtsgrundlagen:

- ➤ §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau DI Claudia Ferstl

#### Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: <a href="mailto:abteilung13@stmk.gv.at">abteilung13@stmk.gv.at</a>) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

## Seite 3

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Eva Maria Hofer (elektronisch gefertigt)